

insgesamt also zu dem Schluß, daß die in den BE vereinigten Auszüge sehr wohl in der königlichen Kanzlei — zunächst einmal als Ort, nicht als Institution gesehen — zusammengestellt sein können. Ein zwingender Beweis dafür, daß die BE dort tatsächlich entstanden sind, läßt sich freilich nicht erbringen. Die andere Möglichkeit, welche eine Reihe von unbewiesenen Querverbindungen voraussetzt, bleibt daneben noch bestehen.

Aber selbst wenn wir unterstellen, die BE wären in der Kanzlei hergestellt worden, so ist damit noch nichts gesagt zu der Frage, ob sie als offizielles Muster oder als ein „Werk des Privatfleißes“ ²⁶⁴⁾ anzusehen sind. Die Forschung neigt im allgemeinen der letzteren Annahme zu ²⁶⁵⁾. Diese Frage läßt sich aber, so wie sie bisher gestellt wurde, gar nicht beantworten, denn die Fragestellung ist falsch. Was heißt denn überhaupt „offiziell“? Ganz streng genommen und modern ausgedrückt: „Als reichseinheitlicher Vordruck hergestellt, vervielfältigt und an alle Königsboten mit dem Auftrag verteilt, sich bei Beschreibungen an dieses Muster zu halten“. Das wäre zwar nicht völlig unmöglich, ist aber doch sehr unwahrscheinlich. Viel eher dürfen wir annehmen, daß ein interessierter Bischof, Abt oder auch ein Graf ²⁶⁶⁾ sich eine solche Zusammenstellung erbat. Entweder benötigte er sie als Unterlage für eine Inspektionsreise als Königsbote — dann wäre ein Entstehungsgrund gegeben, der mindestens als offiziös bezeichnet werden muß —, oder er brauchte sie als Muster für eine Verzeichnung seiner heimischen Besitzungen. Da aber — wie wir gesehen haben — Beschreibungen der Lehen dieser Großen der Kanzlei eingereicht werden sollten, würden die Auswirkungen der zweiten Möglichkeit sich von denen der ersten nicht wesentlich unterscheiden. „Privatfleiß“ wäre etwa mit „Privatinitiative“ gleichzusetzen. Wie wenig man aber in damaliger Zeit einen Unterschied zwischen „privat“ und „öffentlich“ machen darf, darauf

²⁶⁴⁾ S. die folgende Anm.

²⁶⁵⁾ Z. B. Perrin a. a. O. S. 609 Anm. 1; Dopsch VSWG. 13, 55; Šusta a. a. O. führt aus, sie seien eher als ein Werk des Privatfleißes zu betrachten, vielleicht von einem Mitglied der königlichen Kanzlei verfaßt, welchem die Einsicht in die Geschäftsstücke der Finanzbehörde (von mir gesperrt) freistand. — Damit nimmt also auch er an, sie seien in der Kanzlei aus dort vorhandenen Unterlagen angefertigt worden.

²⁶⁶⁾ Der Mann, dessen Interesse die BE ihre Entstehung verdanken, ist auf jeden Fall eine hochgestellte Persönlichkeit gewesen, denn unbedeutende Personen hatten sicher keine Verbindung zur Kanzlei. Diese Unterstellung gilt selbst dann, wenn wir die Entstehung der BE den „Querverbindungen“ zuschieben, denn ganz ist die Kanzlei wegen des Teiles C niemals auszuschalten.